

Telefon: 0 233-39979
Telefax: 0 233-989-39979

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirks-
management
MOR-GB2.24

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung von Radfahrenden an der Hochleite

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01409
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching
am 06.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11299

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 19.12.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 06.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01409 beschlossen. Darin wird gefordert, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung für Radfahrende an der Hochleite zu treffen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen kann wie folgt Stellung genommen werden:

Es ist bereits ein Vorfahrt-gewähren-Verkehrsschild (Zeichen 205 StVO) an der Ecke Hochleite/Josef-Humar-Straße für den von Süden entgegen der Einbahnrichtung kommenden Radverkehr vorhanden, um die Rechts-vor-Links Regelung an dieser Stelle noch zu verdeutlichen.

Die Unfalldatenauswertung der letzten drei Jahre ergab, dass insbesondere die Kreuzung Hochleite/Josef-Humar-Straße in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung erfreulicherweise unauffällig ist. Es sind weder uns noch der Polizei Unfälle an dieser

Örtlichkeit im Zusammenhang mit der Missachtung der Rechts-vor-Links Regelung bekannt.

Bremsschwellen – oder auch Bodenschwellen genannt – bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständige Straßenbaulastträgerin gegen einen Einsatz dieser auf der Fahrbahn montierten Barrieren sprechen. Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können diese eine massive Gefahr darstellen, insbesondere für Zweiradfahrer*innen. Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen ein Hindernis, das Rettungseinsätze verlangsamen und/oder die Insassen/Patienten von Rettungsfahrzeugen potentiell gefährden kann. Außerdem sind sie im Räumereinsatz (Bekämpfung von Schnee und Eis) nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumerschilde aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht.

In München wurden deshalb bedarfsweise sogenannte Aufpflasterungen verwendet. Diese wurden baulich aus Asphalt oder Pflastermaterial hergestellt. Die Aufpflasterungen besitzen beidseits eine Anrampung und eine gewisse Überfahrtslänge, wodurch die Erschütterungen für die Verkehrsteilnehmer*innen deutlich reduziert werden. Für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer*innen sind sie leichter und erschütterungsärmer zu befahren als die herkömmlichen Plastikschwellen, die zumeist mit rund 5 cm Höhe und kurzer Überfahrtslänge quer zur Fahrbahn auf den Asphalt aufgedübelt werden.

Jedoch stellen auch die Aufpflasterungen eine Beeinträchtigung der Rettungsdienste dar. Aus diesem Grund sowie wegen der hohen Bau- und Unterhaltskosten hat der Stadtrat entschieden, keine neuen Aufpflasterungen zu bauen. Bereits vorhandene Aufpflasterungen werden im Rahmen von Fahrbahnsanierungen zurückgebaut – insofern der örtliche Bezirksausschusses dem Rückbau zugestimmt hat.

Grundsätzlich kann auf die Grundregeln der Straßenverkehrsordnung hingewiesen werden, nach der sich jeder, der am Verkehr teilnimmt, so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2 StVO). Dazu zählt auch die Einhaltung der Verkehrsregeln aller Verkehrsteilnehmer*innen, zu denen auch die Einhaltung der Vorfahrtsregeln nach § 8 StVO gehören. Dies ist oft nicht jedem Verkehrsteilnehmer bewusst, daher adressiert das Mobilitätsreferat mit der Verkehrssicherheitskampagne „MerciDir“ seit Oktober 2022 gezielt die Verkehrsteilnehmer*innen und appelliert für mehr Rücksicht, ein gegenseitiges Verständnis (auch zwischen Rad- und motorisiertem Individualverkehr) und eine neue Verkehrskultur in München.

Wir bedauern daher, für den einbahngeregelten Abschnitt der Hochleite derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung für den Radverkehr treffen zu können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01409 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 06.07.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung des Radverkehrs an der Hochleite können mangels gegebener rechtlicher Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01409 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 06.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Weisenburger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18 - Untergiesing-Harlaching

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An MOR-GB2.13

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.24

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5